

Herr Metz von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen merkte an, dass es in der Anfrage auch die Frage gegeben hätte, wie das mit den Schotterflächen in den Vorgärten ist. Die Verwaltung habe geantwortet, dass man in Bebauungsplänen oder ähnlichem Festsetzungen machen könnte wo man das irgendwie verhindert. Seiner Kenntnis nach gäbe es in der Landesbauordnung auch einen Paragraphen der sagt, dass "nicht für anderweitig genutzte Grundstücksteile" zu begrünen sind. Dieser Paragraph würde ein bauordnungsrechtliches Einschreiten ermöglichen. Natürlich müsse man die Sache auch realistisch sehen.

Herr Metz fragte, ob die Verwaltung nochmal prüfe, ob es in der Bauordnung NRW eine Rechtsgrundlage gibt die ermöglichen würde, bei einer sehr krassen Endgrünungsmaßnahme auch mal einzuschreiten.

Herr Gleiß sagte, dass wenn man die Möglichkeit sehe, wenn z.B. eine Fläche auf eine andere Art und Weise versiegelt wird, würde evtl. die Grundflächenzahl überschritten und entspräche dann nicht mehr dem Bauantrag. Die Rechtsgrundlage ob es die Möglichkeit gibt, bauordnungsrechtlich einzuschreiten, müsse dann im Einzelfall immer wieder geprüft werde. Mitunter habe man durchaus so krasse Fälle wo man dann auch hingehen würde und sage, so ginge das aber nicht.